

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0504-1	

	07.03.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	21.03.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke
Versorgungszeitraum für die Abgrabungsbereiche für Rohstoffe im Entwurf
des Regionalplans Ruhr**

Antwort:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs jeweils gemeinsam beantwortet.

Zum Themenblock Versorgungszeitraum:

Ziel 9.2-2 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zeichnerisch festzulegen sind. Dieser Mindestversorgungszeitraum stellt die Untergrenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans dar und kann u.a. zur Rechtfertigung des außergebietlichen Ausschlusses (bei BSAB mit Eignungsgebietwirkung) i.S.v. substantiellem Raum herangezogen werden.

Die im Regionalplan Ruhr durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche gesicherten Versorgungszeiträume einschließlich genehmigter Reserven ohne zeichnerische Festlegung können Tabelle 25 der Begründung (DS 14/0249-1, Anlage 6, Teil A, S. 164) entnommen werden, wonach für Kies/Kiessand ein Versorgungszeitraum von 27 Jahren gesichert ist.

Die Begründung führt hierzu weiter aus: „Die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche sichern gemeinsam mit den vorhandenen Reserven in den fachrechtlich genehmigten und planfestgestellten Abgrabungen außerhalb der BSAB die erforderlichen Versorgungszeiträume zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ab (vgl. Tabelle 25). Die Reserven in genehmigten/zugelassenen Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche wurden anteilig auf das in der Tabelle ausgewiesene planerisch gesicherte Volumen angerechnet. Hierdurch ist gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ein mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konformer Versorgungszeitraum planerisch gesichert ist.“

Da die Reserven innerhalb genehmigter Abgrabungen kontinuierlich zurückgehen und kurzfristigen Schwankungen, z.B. durch das Auslaufen erteilter Genehmigungen, unterliegen können, empfiehlt sich die Anrechnung eines geringfügigen zeitlichen Puffers. Die Rücknahme einzelner BSAB ist auf Grundlage der im Plan festgelegten Flächenkulisse und gesicherten Versorgungszeiträume somit gegenwärtig nicht angezeigt.

Zum Themenblock Flächenermittlung:

Bei der Ermittlung der Potentialflächen für den Rohstoff Kies/Kiessand werden die in der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW aufgeführten Rohstoffmächtigkeiten als ein Plankriterium herangezogen. Die Festlegung von BSAB für Kies/Kiessand erfolgt demnach nur in Bereichen, wo die Rohstoffmächtigkeit an Kies/Kiessand mindestens 10 m für Erweiterungen bzw. mindestens 15 m für Neuansätze beträgt.

Die Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeiten dient u.a. dazu, Abgrabungen auf solche Bereiche zu beschränken, in denen die gewinnbare Rohstoffmenge in einem möglichst günstigen Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme steht. Dies entspricht auch den Vorgaben des LEP NRW: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind“ (LEP NRW, S. 137). Über die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Konzentration des Abtragungsgeschehens werden zudem die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Rohstoffabbau geschaffen.

Mit dem aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr wurde die Mindestmächtigkeit bei der Potentialflächenermittlung von Neuansätzen für Kies/Kiessand von 20 m auf 15 m reduziert, um u.a. den aktuellen Vorgaben des LEP NRW zu den abzudeckenden Versorgungszeiträumen Rechnung zu tragen und eine ausreichende Kulisse an Potentialflächen zur Auswahl zu haben. Rohstoffmächtigkeiten von rund 15 m liegen regelmäßig an den heutigen Gewinnungsstandorten für Kies im Verbandsgebiet vor. Auch diese abstrahierende Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des LEP NRW, wonach betriebliche Entwicklungsvorstellungen pauschalisiert oder typisiert bei der Flächenfestlegung berücksichtigt werden sollen (LEP NRW, S. 137). Eine einzelfallbezogene Ermittlung von Investitionskosten ist hingegen auf Ebene der Regionalplanung nicht zielführend bzw. belastbar und stände zudem im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP NRW, wonach die planerische Rohstoffsicherung der Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft dient und nicht die Sicherung einzelner Betriebsstandorte zum Gegenstand hat (LEP NRW, S. 135).

Im Ergebnis weisen alle im Regionalplan Ruhr festgelegten Neuaufschlüsse eine Mächtigkeit an Kies/Kiessand von mindestens 15 m (vgl. Anlage 6, Teil D, Anhang 6) und alle Erweiterungen von mindestens 10 m (vgl. Anlage 6, Teil D, Anhang 5) gemäß Landesrohstoffkarte auf. Eine generalisierte Übersicht der Mächtigkeiten an Kies/Kiessand im Verbandsgebiet kann Abbildung 20 der Begründung (Anlage 6, Teil A, S. 195) entnommen werden.

Neben der Festlegung ergiebiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung können auch Nachauskiesungen grundsätzlich geeignet sein, die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Flächeninanspruchnahme durch eine möglichst vollständige Nutzung bereits erschlossener Lagerstätten zu reduzieren.

Das durch die Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebene Gutachten zu Nachauskiesungspotentialen im Kreis Wesel wird im Frühjahr 2022 vorliegen. Die Regionalplanungsbehörde beim RVR ist an der prozessbegleitenden Arbeitsgruppe beteiligt.

Um die regionalplanerischen Voraussetzungen für Nachauskiesungen zu schaffen, wurde Ziel 5.4-3 des Regionalplans Ruhr im aktuellen Entwurf bereits dahingehend ergänzt, dass Vorhaben zur Restgewinnung innerhalb bestehender Abtragungsgewässer ohne Veränderungen der Oberfläche, nicht von der außergebietlichen Ausschlusswirkung der BSAB erfasst werden.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		